

Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 12. Dezember 2024 die folgende Vierte Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020 (veröffentlicht am 4. April 2020 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla „Neustädter Kreisbote“) zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30. Juli 2023 (veröffentlicht am 29. Juli 2023 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla „Neustädter Kreisbote“) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird neu gefasst und lautet:

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Auch in den Ortsteilen können bei Bedarf Einwohnerversammlungen einberufen werden. Der Bürgermeister oder der jeweilige Ortsteilbürgermeister laden spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. In den Ortsteilen kann die Leitung der Einwohnerversammlungen vom Bürgermeister auf die jeweiligen Ortsteilbürgermeister übertragen werden. Der Bürgermeister bzw. die Ortsteilbürgermeister haben im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister bzw. können die Ortsteilbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsmitarbeiter und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister bzw. den Ortsteilbürgermeistern in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch schriftlich beantworten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 21. März 2025

Stadt Neustadt an der Orla

gez. Ralf Weiße

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 7. Neustädter Kreisbote vom 5. April 2025

In Kraft getreten am: 6. April 2025